



STEUERTIPP 04/09

Thema: Die lieben Kleinen - Kinderbetreuungskosten und Ausbildungskosten von der Steuer abziehen

Anfang 2006 haben Sie an dieser Stelle ausführlich über die speziellen Steuersparmöglichkeiten durch Abzug von Kinderbetreuungskosten bei der Einkommensteuer gesprochen. Hat sich seither z. B. durch das Familienleistungsgesetz etwas geändert und vor allen Dingen verbessert?

In der Tat bestehen die relativ großzügigen Möglichkeiten für den steuerlichen Abzug von Kinderbetreuungskosten bereits unverändert seit Anfang 2006. Das ist für eine Fördermaßnahme der Familienpolitik schon außergewöhnlich, da hier die Politiker gerne immer wieder nachbessern, in dem sie neue Versprechungen machen und alte zurückziehen. Verbessert hat sich durch das Familienleistungsgesetz jetzt, dass die bisher etwas unübersichtlich über mehrere Paragraphen im Einkommensteuergesetz verteilten Vorschriften an einer Stelle zusammengefasst sind. Hierfür wurde ein neuer § 9 c EStG mit Geltung ab 2009 neu eingeführt.

Sachlich geändert hat sich nichts?

Nein: Die Abzugsmöglichkeiten sind soweit bisher erkennbar gleich geblieben: Im Falle der Erwerbstätigkeit beider Elternteile können bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000,00 € je Kind, bei der Ermittlung der Einkünfte wie Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abgezogen werden. Bei zusammenlebenden Elternteilen gilt das nur, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind bzw. ein Elternteil erwerbstätig und der andere sich in Ausbildung befindet oder selbst behindert oder krank ist.

Also können Kindergartenkosten bei einer gesunden Mutter, die selbst nicht erwerbstätig ist, nicht steuerlich geltend gemacht werden?

Doch: Diese Kosten können wie bisher für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet und das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der gleichen Höhe wie o. a. abgezogen werden. Damit soll für alle Kinder der Kindergartenbesuch unabhängig von der Stellung ihrer Eltern gefördert werden.

Welche Belege und Nachweise muss man vorlegen?

Voraussetzung für den Abzug ist nach wie vor, dass die Eltern für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung unbar auf ein Konto des Leistungserbringers erfolgt ist. Zur Förderung der elektronischen Steuererklärung ist es nicht mehr zwingend Voraussetzung, dass die Belege eingereicht werden. Das Finanzamt kann aber jederzeit die Vorlage verlangen.

Gab es nicht Bestrebungen, auch Barzahlungen zuzulassen?

Das ist richtig. Der Bundesfinanzhof hat aber jetzt für die alte Gesetzesfassung entschieden, dass der Gesetzgeber Barzahlung verlangen konnte und dies keine unzulässige Gesetzesklausel ist, da die betroffenen Vorschriften Schwarzarbeit vorbeugen sollen und dies durch die Forderung nach Überweisung erreicht werden kann. Hier sehe ich daher zurzeit keinen Spielraum: Man sollte also strikt auf Überweisung achten und bestehen.

Das gilt ja auch bei den sonstigen haushaltsnahen Dienstleistungen: Können diese noch zusätzlich zu den Kinderbetreuungskosten abgezogen werden?

Der Gesetzgeber hat ganz bewusst die Vorschriften für Kinderbetreuung und haushaltsnahe Dienstleistungen von einander getrennt: Die Abzugsmöglichkeiten für Kinderbetreuung richten sich alleine nach den oben genannten Regeln. Dabei ist es egal, ob diese Kinderbetreuung in einer externen Einrichtung oder im eigenen Haushalt erfolgt. Zusätzlich können sonstige haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in 2009 ebenfalls steuerlich geltend gemacht werden. Neben einer Zusammenfassung ebenfalls in einem einheitlichen Paragraphen (§ 35 a EStG) hat es hier auch eine Erhöhung der Beträge gegeben.

Ja – die meisten von uns haben ja schon aus der Zeitung erfahren, dass sich die Abzugsmöglichkeiten für Handwerkerleistungen von 600 € auf maximal 1.200 € verdoppelt haben ab 2009. Gibt es sonst noch Neuerungen?

Ja, das ist richtig: Die Beträge haben sich erhöht und der Abzugsprozentsatz wurde einheitlich auf 20 % der Aufwendungen gesetzt. Der Abzugshöchstbetrag beträgt dabei jetzt

- bei haushaltsnahen geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen 20 % max. 510,00 €
- bei Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen 20 % max. 1.200,00 €
- bei sonstigen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen einschließlich Pflege- und Betreuungsdienstleistung für Pflegebedürftige 20 % max. 4.000,00 €.

Und wie ist es mit Schulgeld und Aufwendungen für Unterricht und sonstige Ausbildungsaktivitäten?

Die Abzugsbeträge für Kinderbetreuungskosten gelten ausdrücklich nicht für Aufwendungen für Unterricht und die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Verbessert wurden dagegen die Möglichkeiten für den Abzug von Schulgeldzahlungen. Ab 2008 ist die Bezeichnung der Schule, z. B. als Ersatz- oder Ergänzungsschule für die Berücksichtigung von Schulgeldzahlungen nicht mehr von Bedeutung. Vielmehr kommt es nunmehr allein auf den erreichten oder beabsichtigten Abschluss an. D. h. neuerdings können auch berufsbildende Ergänzungsschulen einschließlich der Schulen im Gesundheitswesen z. B. und andere Einrichtungen, die auf einen Beruf oder einen allgemeinbildenden Abschluss vorbereiten, unter die Abzugsmöglichkeiten für Schulgeldzahlungen fallen.

Tipp: Wer irgendeine Form von Schulgeld zahlt, sollte seine Situation auf jeden Fall neu prüfen.

Gelten hier die gleichen Abzugsbeträge wie bei den Kinderbetreuungskosten?

Nein, hier gilt wie bisher ein Abzugsprozentsatz von 30 % des Schulgelds mit einem deutlich angehobenen Höchstbetrag von 5.000,00 €. Das ist ein Abzug vom Einkommen - nicht direkt von der Steuer.

Erkämpft wurde dies von Eltern, die den Schulbesuch auf EU-Schulen gleichgestellt wissen wollten. D. h. der Schulgeldabzug gilt jetzt auch für Schulgeldzahlungen an Schulen im europäischen Ausland sowie für alle deutschen Auslandsschulen, die zu einem anerkannten allgemeinbildenden oder berufsbildenden Abschluss führen.

Vielleicht zum Schluss noch zum Kindergeld: Gibt es hier auch Neues zu berichten?

Ich will hier nicht das wiederholen, was schon die betroffenen Eltern mit Freude in der Zeitung gelesen haben, dass es nämlich eine Erhöhung des Kindergelds um 10,00 € / Kind und eine Einmalzahlung von 100,00 € / Kind gibt. Was manche vielleicht nicht wissen ist, dass geringverdienende Familien noch einen Kinderzuschlag bekommen können von bis zu 140,00 € im Monat. Ansprechpartner hierfür ist allein die Familienkasse, nicht das Finanzamt. Er steht Eltern zu, die zwar grundsätzlich über ein ausreichendes Einkommen verfügen, um ihren eigenen Lebensunterhalt zu decken, aber nicht denjenigen ihrer Kinder. D. h. zusätzlich zu Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe wird kein Kinderzuschlag gezahlt.

Wichtig auch für Eltern, deren Kinder z. B. eigene Einkünfte aus einer Ausbildungsvergütung haben. Bei der Berechnung der eigenen Einkünfte und Bezüge der Kinder wird jetzt auch wieder die Pendlerpauschale in voller Höhe zum Abzug gebracht. D. h. auch hier sollten Familien, die zuletzt wegen Überschreitens der Einkommensgrenze kein Kindergeld mehr bezogen haben, die Anträge noch einmal neu prüfen.

Wichtig: Ansonsten bleibt es aber bei dem bisherigen Grenzwert für die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes von 7.680,00 € im Jahr. Entgegen der bisherigen Handhabung wurde der Betrag nicht an den neuen Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer angepasst, da auch ohne Erhöhung das Existenzminimum bis 2010 (= 7.656,00 € lt. Existenzminimumbericht 2008) bereits jetzt überschritten ist (vgl. Mitteilung des Bundesfinanzministeriums vom 24. März 2009).

Dafür dass sich nicht viel geändert hat, ist das ja doch wieder eine ganze Menge, was Eltern bei der Steuer berücksichtigen müssen. Wir danken Ihnen für die Informationen und das Gespräch. Sie, liebe Zuschauer, finden die Informationen zur Sendung wie immer auf unserer Internetseite www.kanaleins.de.

Dieses Informationsblatt wird herausgegeben von den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern Böttges • Papendorf • Weiler in Stollberg, Postplatz 1 (www.bpw-online.de) und Regionalfernsehen Kanal 1 (www.kanaleins.de). Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr für die Richtigkeit der Angaben.

Herausgegeben am 20./26. März 2009